



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 02.02.2022

Nr. 2/2022

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 5:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Thüringer Kommunalwahlen im Juni 2022	1
Nr. 6:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verwaltungsvorschrift über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landkreises Nordhausen	1
Nr. 7:	Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	6
Nr. 8:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor: Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022	7

### Nr. 5:

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Thüringer Kommunalwahlen im Juni 2022**

Hiermit gibt das Landratsamt Nordhausen bekannt:

Für die Wahlen

- des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der **Gemeinde Görsbach**,
- des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der **Gemeinde Urbach**,
- des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der **Gemeinde Kleinfurra**,
- des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der **Gemeinde Lipprechterode**,
- des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der **Gemeinde Niedergebra**,
- der Ortschaftsbürgermeister/innen der **Ortschaften Hainrode/Hainleite, Kleinbodungen und Wipperdorf** der Stadt Bleicherode,
- der Ortschaftsbürgermeister/innen der **Ortschaften Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt** der Gemeinde Harztor und
- des/der Ortsteilbürgermeisters/in des **Ortsteil Buchholz** der Stadt Nordhausen

wurde durch das Landratsamt Nordhausen als Wahltermin

**Sonntag, der 12. Juni 2022**

bestimmt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 26. Juni 2022 statt.

Die Ortschaftsbürgermeister/innen und der/die Ortsteilbürgermeister/in werden für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

Nordhausen, den 31.01.2022  
Jendricke, Landrat

### Nr. 6:

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verwaltungsvorschrift über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landkreises Nordhausen**

erarbeitet von: Personal  
in Zusammenarbeit mit: -  
abgestimmt mit: 95 Kreisrechtsreferent, 90 Gleichstellungsbeauftragte,  
91 Personalrat  
Anzahl der Seiten: 4  
Anzahl der Anlagen: 3

gültig ab: 01.02.2022  
bis: auf Widerruf

Nordhausen, 31.01.2022  
gez. Jendricke, Landrat

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Benachteiligungsverbote.....	3
§ 3 Regelbeurteilungen.....	3
§ 4 Zuständigkeit.....	3
§ 5 Verfahren.....	3

§ 6 Beurteilungsbögen.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4
Anlage 1.....	III-VIII
Anlage 2.....	IX-XII
Anlage 3.....	XIII-XVI

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die dienstliche Beurteilung der Beamten des Landratsamtes Nordhausen und enthält gemäß § 17 Abs. 2 ThürBeurtVO ausgestaltende und abweichende Regelungen.
- (2) Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status-, und anderen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 2 Benachteiligungsverbote**

- (1) Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs und der Auslegung von Beurteilungskriterien ist dem Leitprinzip der Gleichstellung aller Geschlechter Rechnung zu tragen.
- (2) Teilzeitbeschäftigung, mobiles Arbeiten, Tele- und Heimarbeit sowie familienbedingte Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Bei der Teilzeitbeschäftigung ist die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.
- (3) Bei der dienstlichen Beurteilung schwerbehinderter Beamter ist § 4 Abs. 4 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) zu beachten. In qualitativer Hinsicht sind die für alle Beamten geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

**§ 3 Regelbeurteilung**

- (1) Beamte sind regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, dienstlich zu beurteilen. Die ersten Regelbeurteilungen nach den Grundsätzen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen zum 31.12.2022. Der Beurteilungszeitraum knüpft an die vorangegangene Regelbeurteilung oder abschließende Probezeitbeurteilung an.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürBeurtVO erfolgt die Regelbeurteilung auch für Beamte, die sich im Endamt ihrer Laufbahngruppe befinden.

**§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Dienstliche Beurteilungen werden durch den jeweiligen Fachbereichsleiter erstellt.
- (2) Bei Bedarf kann der unmittelbare Fachgebiets- bzw. Stabsleiter des zu beurteilenden Beamten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlages (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBeurtVO) beauftragt werden.
- (3) Bei Abwesenheit des Beurteilers ist die für die Erstellung und/oder die Eröffnung der Fachgebiets- bzw. Stabsleiter des Beurteilers zuständig.

**§ 5 Verfahren**

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- 1. Das Fachgebiet Personal beauftragt die Beurteiler mit der Erstellung der jeweiligen Beurteilung und unterstützt beratend hinsichtlich des Verfahrens.
- 2. Der Beurteiler kann einen unmittelbaren Vorgesetzten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags beauftragen.
- 3. Der Beurteiler erstellt die Beurteilung unter Berücksichtigung der Beurteilungsvorschläge bzw. -beiträge.
- 4. Der Beurteiler sendet die Beurteilung sowie den Beurteilungsvorschlag zur formellen Prüfung (insbesondere die Einhaltung der Richtwerte nach § 7 Abs. 2 ThürBeurtVO, Begründung von Abweichungen, usw.) an das Fachgebiet Personal.
- 5. Das Fachgebiet Personal sendet die Beurteilung nach erfolgreicher formeller Prüfung zurück an den Beurteiler.
- 6. Der Beurteiler unterzeichnet die Beurteilung in zweifacher Ausfertigung.
- 7. Die dienstliche Beurteilung wird dem Beamten in Form einer Abschrift ausgehändigt.
- 8. Auf Wunsch des Beamten kann zum Beurteilungsgespräch ein Mitglied des Personalrates, eine Vertrauensperson, im Falle von schwerbehinderten Beamten auch die Schwerbehindertenvertretung, teilnehmen.
- 9. Der Beurteiler eröffnet dem Beamten die dienstliche Beurteilung vollumfänglich. Zwischen der Aushändigung der Beurteilung und der Eröffnung sollen mindestens zwei Arbeitstage liegen. Abweichend hiervon kann im Einzelfall einvernehmlich eine kürzere Frist vereinbart werden. Aushändigung und Eröffnung der dienstlichen Beurteilung sind auf der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.
- 10. Bei einer inhaltlichen Abänderung der dienstlichen Beurteilung ist das Fachgebiet Personal zu informieren und die dienstliche Beurteilung dem Beamten anschließend erneut zu eröffnen. Die Pflicht zur erneuten Eröffnung greift nicht in Fällen rein redaktioneller Abänderungen.
- 11. Der Beamte erhält die Beurteilung im Original.
- 12. Der Beurteiler sendet eine Zweitschrift der Beurteilung an das Fachgebiet Personal.
- 13.

**§ 6 Beurteilungsbögen**

- (1) Die Verwendung von Beurteilungsbögen richtet sich nach § 8 ThürBeurtVO.
- (2) Für Beurteilungsvorschläge sind die Vordrucke der Anlagen 1 – 3 zu verwenden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)  
Dienstliche Beurteilung (vgl. Anlage 2 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)**

Anlage 1  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

Vertraulich behandeln

**Dienstliche Beurteilung**

(vgl. Anlage 2 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)

Beurteilende Behörde:	Landratsamt Nordhausen
Personalnummer:	
Art der Beurteilung:	
Stichtag:	
Anlass:	

**I. Beurteilungszeitraum**

vom  klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis  klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

**II. Personalangaben**

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom		bis
vom		bis
Teilzeitbeschäftigung		
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang

1

Anlage 1  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**III. Aufgabenbeschreibung**

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen	
			von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht; dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.

2

Anlage 1  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**IV. Leistungsbewertung**

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Leistungsmerkmale	Punkte
<b>Allgemeine Leistungsmerkmale</b>	
Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse	
Arbeitseffizienz	
Problemlösungsorientiertes Arbeiten	
Selbstständigkeit und Initiative	
Planungs- und Organisationsverhalten	
Zielentwicklung	
Kommunikations- und Informationsverhalten	
Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten	
Konfliktfähigkeit	
Kooperationsfähigkeit	
zusätzliche Leistungsmerkmale bei Führungsaufgaben (soweit Führungsaufgaben wahrgenommen werden)	
Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit	
Motivationsfähigkeit	
Entscheidungskompetenz	
Anleitung und Aufsicht	
<b>Gesamtbewertung</b>	

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich):

3

Anlage 1  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**V. Eignungs- und Befähigungsbewertung**

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Eignungs- und Befähigungsmerkmale	Punkte
Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit	
Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens	
Verantwortungsbereitschaft	
Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft	
Adressatengerechtigkeit	
Belastbarkeit	
Fachliches Wissen und Können	
Verhandlungsgeschick	
Schriftliches Ausdrucksvermögen	
Mündliches Ausdrucksvermögen	
<b>Gesamtbewertung</b>	

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich):

4

**Anlage 1**  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**Anlage 1**  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**VI. Gesamturteil**

Das Gesamturteil enthält die abschließende Würdigung der fachlichen Leistungen, der Eignung und der Befähigung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs des Aufgabengebietes.

<b>13 bis 15 Punkte</b>	<b>10 bis 12 Punkte</b>	<b>5 bis 9 Punkte</b>	<b>2 bis 4 Punkte</b>	<b>1 Punkt</b>
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Notenstufe	Punkte
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen	
<input type="checkbox"/> entspricht den Anforderungen	
<input type="checkbox"/> entspricht eingeschränkt den Anforderungen	
<input type="checkbox"/> entspricht nicht den Anforderungen	

**Begründung des Gesamturteils und gegebenenfalls gesonderte Begründung bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich:**

Die im Beurteilungszeitraum erstellte Anlassbeurteilung vom \_\_\_\_\_ und/oder der Beurteilungsbeitrag vom \_\_\_\_\_ wurden/wurde berücksichtigt.

**VII. Verwendungsvorschlag**

Eignung zum Aufstieg:

5

**VIII. Mitwirkung von Vorgesetzten**

Datum	Name	Funktion

**IX. Schlusszeichnung**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers \_\_\_\_\_

**X. Eröffnung und Besprechung**

Eine Abschrift der Beurteilung wurde ausgehändigt am: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten \_\_\_\_\_

Die Beurteilung wurde besprochen am: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten \_\_\_\_\_

6

**Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)**  
**Zwischenbeurteilung in der Probezeit (vgl. Anlage 3 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)**

**Anlage 2**  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**Anlage 2**  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

Vertraulich behandeln

**Zwischenbeurteilung in der Probezeit**  
(vgl. Anlage 3 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)

**III. Aufgabenbeschreibung**

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten.

Beurteilende Behörde:	Landratsamt Nordhausen
Personalnummer:	

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen von	bis

**I. Beurteilungszeitraum**

vom \_\_\_\_\_ klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis \_\_\_\_\_ klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht.

**II. Personalangaben**

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Dienststelle	
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit	
Organisationseinheit	
Funktion	
Zeitraum einer Schwerbehinderung	
vom _____ bis _____	
vom _____ bis _____	
Teilzeitbeschäftigung	
vom _____ bis _____ Umfang _____	
vom _____ bis _____ Umfang _____	
vom _____ bis _____ Umfang _____	

1

2

**Anlage 2**  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**IV. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)**

Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach § 31 des Thüringer Laufbahngesetzes in Betracht kommt, ist hier auch dazulegen, inwiefern die gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Sofern Leistungsmängel bestehen sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe darzustellen.

**V. Bewertung**

<input type="checkbox"/>	<b>Voraussichtliche Bewährung</b> Eine Probezeitverkürzung kommt in Betracht.
<input type="checkbox"/>	<b>Voraussichtliche Bewährung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Bewährung nur bei deutlicher Steigerung</b>

3

**Anlage 2**  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**VI. Mitwirkung von Vorgesetzten**

Datum	Name	Funktion

**VII. Schlusszeichnung**

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers

**VIII. Eröffnung und Besprechung**

Eine Abschrift der Beurteilung wurde ausgehändigt am:

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Die Beurteilung wurde besprochen am:

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

4

**Anlage 3 (zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)**  
**Probezeitbeurteilung (vgl. Anlage 4 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)**

**Anlage 3**  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

Vertraulich behandeln

**Probezeitbeurteilung**

(vgl. Anlage 4 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)

**Anlage 3**  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

**III. Aufgabenbeschreibung**

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen	
			von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht.

2

Beurteilende Behörde:	Landratsamt Nordhausen
Personalnummer:	

**I. Beurteilungszeitraum**

vom  klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis  klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

**II. Personalangaben**

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom		bis
vom		bis
Teilzeitbeschäftigung		
vom		bis
		Umfang
vom		bis
		Umfang
vom		bis
		Umfang

1

Anlage 3  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

IV. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

--

V. Bewertung

<input type="checkbox"/>	Bewährung
<input type="checkbox"/>	keine Bewährung

3

Anlage 3  
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

VI. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

VII. Schlusszeichnung

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers

VIII. Eröffnung und Besprechung

Eine Abschrift der Beurteilung wurde ausgehändigt am:

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Die Beurteilung wurde besprochen am:

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

4

**Nr. 7:  
Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“:  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) i. V. m. § 10 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 116) hat der Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und	
	Ausgaben mit	104.480 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und	
	Ausgaben mit	77.489 Euro
ab.		

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Zwecks Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ eine Umlage. Die Bemessung erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses des Nutzens und Aufgabenumfangs der Verbandsmitglieder (gemäß 2. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 02.09.2015). Für das Haushaltsjahr 2022 wird folgende Höhe festgelegt:

Verbandsmitglied Nordhausen	85.300 Euro
Verbandsmitglied Hohenstein	7.000 Euro
Verbandsmitglied Urbach	7.000 Euro
Verbandsmitglied Görzbach	5.000 Euro.

Im Rahmen der Festsetzung der Umlagebeträge der Verbandsmitglieder wurden die Überdeckungen bzw. Unterdeckungen der Endberechnung des Jahres 2021 berücksichtigt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 17.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Der Gewässerunterhaltungsverband überträgt dem Vorsitzenden neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung.  
Entscheidung über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro je Einzelfall. Darüber hinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung des Verbandes.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.  
Nordhausen, den 07. Januar 2022  
Kai Buchmann, Vorsitzender des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“

**Nr. 8:**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor:  
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022**

Auf der Grundlage des § 19 und § 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie §§ 20, 23 und § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und den § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) erlässt der Abwasserzweckverband „Südharz“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2022 des AWZV „Südharz“ wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

**im Erfolgsplan**

Erträge mit	3.040.055 Euro
Aufwendungen mit	3.040.055 Euro

**im Vermögensplan**

Einnahmen mit	5.399.359 Euro
Ausgaben mit	5.399.359 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **2.925.000 Euro** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.526.000 Euro** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Eine allgemeine Deckungsumlage wird vom Verband im Bedarfsfall erhoben, wenn bei der Feststellung der Jahresrechnung Verluste auftreten, die nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) sowie dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) durch die Mitgliedsgemeinden zu decken sind.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Harztor OT Niedersachswerfen, den 07.12.2021  
Siegel

gez. Klante  
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss Nr. 09-12/2021 vom 07.12.2021 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 27.01.2022, AZ: 15.0.11827/Hat. rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2022 liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen zu den Geschäftszeiten aus.

Harztor OT Niedersachswerfen, den 27.01.2022  
Siegel

gez. Klante  
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 23.02.2022 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen

**Redaktion:** Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: [Presse@lrandh.thueringen.de](mailto:Presse@lrandh.thueringen.de), Internet: [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de)

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de) erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.